



BAGP PatientInnenstellen, Astallerstr. 14, 80339 München

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 228 – Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der GKV

z. Hd.: Julia Altner

Hausanschrift: Friedrichstraße 108

10117 Berlin

München, 12.11.2019

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge**

### **Kontakt:**

Geschäftsstelle der BAGP

c/o Gesundheitsladen München e.V.

Astallerstr. 14, 80339 München

[mail@bagp.de](mailto:mail@bagp.de)

Verantwortlich: SprecherIn der BAGP<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Seit 1989 bündeln PatientInnenstellen und -Initiativen ihre Kompetenzen in der BAGP, um über gemeinsame Lobbyarbeit, Veröffentlichung von Informationen und Stellungnahmen, gesundheitspolitische Beteiligung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung die Stellung der PatientInnen im Gesundheitssystem zu verbessern. Als unabhängige und neutrale Einrichtung der Patienten und Verbraucherberatung ist die BAGP eine der nach §140f SGB V anerkannten Patientenvertreterorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss.

Diese Stellungnahme greift u. a. auf die Erfahrungen zurück, die die BAGP im Rahmen ihrer Beratungsarbeit und als maßgebliche Organisation der Patientenvertretung nach §140 f SGB V in den vergangenen Jahren im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gesammelt hat.

Die BAGP kann die Entscheidung der Bundesregierung vom 11.11.2019 nachvollziehen, weil die Bezieher der Betriebsrenten von der bisherigen doppelten Verbeitragung unverhältnismäßig belastet werden. Allerdings „heilt“ die jetzige Neuregelung der Verbeitragung von Betriebsrenten nicht die Entscheidungen aus den 2000er Jahren Betriebsrenten und Direktversicherungen mit Sozialversicherungsbeiträgen entgegen vorheriger Beitragsfreiheit zu „belasten“. Infolge der Verbeitragung der Zusatzrenten kam es zu Vertrauensverlusten in die Entscheidungsträger der Gesetzgebung.

**Die BAGP befürwortet dennoch, dass die Bundesregierung den § 226 SGB V dahingehend ändert, dass eine Verbeitragung von kleinen Betriebsrenten nur ab einer Überschreitung des Freibetrages vorgenommen wird.**

Weitere Fragen:

Was wir in der Kürze der Zeit seit Aufforderung zur Stellungnahme bis zur Abgabe (24 Stunden) nicht beurteilen können, ist die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass die neuen Regelungen der Beitragsentlastung nur für gesetzlich pflichtversicherte Rentner (KVdR) gelten soll. Wir vermuten, dass auch freiwillig Versicherte RentnerInnen z. B. ehemalige Selbständige mit vorhergehendem Arbeitsverhältnis Anspruch auf Betriebsrenten haben erwerben können. Bei den freiwillig versicherten RentnerInnen werden alle Einnahmen zum Lebensunterhalt verbeitragt, incl. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Einnahmen aus Kapitaleinnahmen. Dies ist bei den KVdR RentnerInnen nicht der Fall.

Wir fänden eine Gleichbehandlung zur Beitragserhebung in beiden Konstellationen wünschenswert, da die jetzt entstehenden Beitragsdefizite in der GKV durch die Änderung des § 226 SGB V von der Versichertengemeinschaft (Gesundheitsfonds) zu finanzieren sind.